

Belehrung zur Verhütung der Übertragung von Infektionskrankheiten beim Umgang mit Lebensmitteln

Belehrungen und Bescheinigungen des Gesundheitsamtes für Personen, die mit Lebensmitteln arbeiten

1. Was sagt das Infektionsschutzgesetz?

Ohne Zitate aus dem Gesetzestext kann man das leider nicht darstellen. Deshalb zunächst die einschlägigen Paragraphen zu Ihrer Information:

(Durch **Dickdruck** und evtl. Unterstreichungen haben wir versucht, das für die Bedeutung der **Bescheinigung Wesentlichste** zu verdeutlichen)

§ 43 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) lautet:

"(1) **Personen dürfen gewerbsmäßig die in § 42 Abs. 1 bezeichneten Tätigkeiten erstmalig nur dann ausüben und mit diesen Tätigkeiten erstmalig nur dann beschäftigt werden, wenn durch eine nicht mehr als drei Monate alte Bescheinigung des Gesundheitsamtes oder eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes **nachgewiesen ist, dass sie****

1. über die in § 42 Abs. 1 genannten Tätigkeitsverbote und über die Verpflichtungen nach den Absätzen 2, 4 und 5 in mündlicher und schriftlicher Form **vom Gesundheitsamt oder von einem durch das Gesundheitsamt beauftragten Arzt belehrt wurden und**
2. nach der Belehrung im Sinne der Nummer 1 **schriftlich erklärt haben, dass ihnen keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bei ihnen bekannt sind.**

Liegen Anhaltspunkte vor, dass bei einer Person Hinderungsgründe nach § 42 Abs. 1 bestehen, so darf die Bescheinigung erst ausgestellt werden, wenn durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen ist, dass Hinderungsgründe nicht oder nicht mehr bestehen."

§ 43 Abs. 2, 3, 4 und 5 besagen:

- "(2) Treten bei Personen nach Aufnahme ihrer Tätigkeit Hinderungsgründe nach § 42 Abs. 1 auf, sind sie verpflichtet, dies ihrem Arbeitgeber oder Dienstherrn unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Werden beim Arbeitgeber oder Dienstherrn Anhaltspunkte oder Tatsachen bekannt, die ein Tätigkeitsverbot nach § 42 Abs. 1 begründen, so hat dieser unverzüglich die zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Krankheitserreger erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.
- (4) **Der Arbeitgeber hat Personen, die eine der in § 42 Abs. 1 Satz 1 oder 2 genannten Tätigkeiten ausüben, nach Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren alle zwei Jahre über die in § 42 Abs. 1 genannten Tätigkeitsverbote und über die Verpflichtung nach Absatz 2 zu belehren. Die Teilnahme an der Belehrung ist zu dokumentieren.** Die Sätze 1 und 2 finden für Dienstherrn entsprechende Anwendung.
- (5) Die Bescheinigung nach Absatz 1 und die letzte Dokumentation der Belehrung nach Absatz 4 sind beim Arbeitgeber aufzubewahren. Der Arbeitgeber hat die Nachweise nach Satz 1 und sofern er eine in § 42 Abs. 1 bezeichnete Tätigkeit selbst ausübt, die ihn betreffende Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 1 an der Betriebsstätte verfügbar zu halten und der zuständigen Behörde und ihren Beauftragten auf Verlangen vorzulegen. Bei Tätigkeiten an wechselnden Standorten genügt die Vorlage einer beglaubigten Abschrift oder einer beglaubigten Kopie."

§ 42 Abs. 1 lautet:

"(1) **Personen, die**

1. **an Typhus abdominalis, Paratyphus, Cholera, Shigellenruhr, Salmonellose, einer anderen infektiösen Gastroenteritis oder Virushepatitis A oder E erkrankt oder dessen verdächtig sind,**

2. *an infizierten Wunden oder an Hautkrankheiten erkrankt sind, bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über Lebensmittel übertragen werden können,*
3. *die Krankheitserreger Shigellen, Salmonellen, enterohämorrhagische Escherichia coli oder Choleravibrionen ausscheiden,*

dürfen nicht tätig sein oder beschäftigt werden

- a) *beim Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen der in Absatz 2 genannten Lebensmittel, wenn sie dabei mit diesen in Berührung kommen, oder*
- b) *in Küchen von Gaststätten und sonstigen Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung.*

Satz 1 gilt entsprechend für Personen, die mit Bedarfsgegenständen, die für die dort genannten Tätigkeiten verwendet werden, so in Berührung kommen, dass eine Übertragung von Krankheitserregern auf die Lebensmittel im Sinne des Absatzes 2 zu befürchten ist. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für den privaten hauswirtschaftlichen Bereich."

§ 42 Abs. 2 listet die infektionshygienisch bedeutsamen Lebensmittel auf:

"(2) Lebensmittel im Sinne des Absatzes 1 sind

1. **Fleisch, Geflügelfleisch und Erzeugnisse daraus**
2. **Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis**
3. **Fische, Krebse oder Weichtiere und Erzeugnisse daraus**
4. **Eiprodukte**
5. **Säuglings- und Kleinkindernahrung**
6. **Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse**
7. **Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung oder Auflage**
8. **Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen, andere emulgierte Soßen, Nahrungshafen."**
9. **Sprossen und Keimlinge zum Rohverzehr sowie Samen zur Herstellung von Sprossen und Keimlingen zum Rohverzehr**

2. Welcher konkrete Personenkreis braucht eine Belehrung und wer braucht keine?

Eine Belehrung benötigen

1. alle Personen, die in **Küchen** von Gaststätten, Restaurants, Kantinen, Cafes oder sonstigen Einrichtungen zur **Gemeinschaftsverpflegung** tätig sind;
2. Personen, die **gewerbsmäßig** die in § 42 Abs. 1 bezeichneten Tätigkeiten ausüben, also die in Abs. 2 genannten Lebensmittel herstellen, behandeln oder in Verkehr bringen (ausgeben, verkaufen) und dabei direkt Kontakt mit diesen Lebensmitteln haben. Bei indirektem Kontakt (über Bedarfsgegenstände wie Besteck, Kochlöffel, Töpfe) ist entscheidend, dass eine Übertragung von Krankheitserregern auf die Lebensmittel zu befürchten ist. Dies ist z. B. der Fall beim Herausräumen von gespültem Geschirr, nicht jedoch beim Servieren oder beim ordnungsgemäßen Verwenden eines Vorlegebestecks unter Beachtung der Regeln der Hygiene.

Wer eine Bescheinigung nach § 43 benötigt, muss, wenn er einen Arbeitgeber (oder Dienstherrn) hat, die in § 43 Abs. 4 vorgeschriebenen **Wiederholungsbelehrungen durch den Arbeitgeber** (oder Dienstherrn) erhalten. Dies gilt auch für Personen, die statt einer Bescheinigung ein nach wie vor gültiges Zeugnis nach den §§ 17/18 des früheren Bundes-Seuchengesetzes besitzen.

Neben der Belehrungspflicht nach § 43 Infektionsschutzgesetz ist die Belehrungspflicht nach der **EU-Verordnung 178 2002** (in Verbindung mit dem so genannten Lebensmittelpaket, den EU-Verordnungen 852, 853 und 854 jeweils mit dem Zusatz 2004) über die Regeln der Lebensmittelhygiene zu beachten. Zu dieser Belehrung erhalten Sie Informationen bei den Lebensmittelüberwachungsbeamten des Landratsamtes und beim Veterinäramt.

Erläuterungsbedarf besteht bei dem Begriff "gewerbsmäßig". Da die Ausführung der Gesundheitsgesetzgebung in der Bundesrepublik Deutschland Sache der Bundesländer ist, findet man unterschiedliche Aussagen darüber, was gewerbsmäßige Beschäftigung ist. Es existieren auch Gerichtsurteile zur Anwendung dieses Begriffs.

Die **bayerische Linie sieht vor, dass folgende Tätigkeiten nicht "gewerbsmäßig"** im Sinn dieser Vorschrift **sind**:

1. Tätigkeiten im privat-hauswirtschaftlichen Bereich. Welche Veranstaltungen dazu gerechnet werden, finden Sie im nächsten Abschnitt. **Personen, die im privat-hauswirtschaftlichen Bereich tätig sind, unterliegen nicht der Belehrungspflicht.**
2. Tätigkeiten durch **ehrenamtliche Helferinnen und Helfer bei Vereinsfesten und ähnlichen Veranstaltungen.** Sie **unterliegen ebenfalls nicht der Belehrungspflicht.**

Alle anderen Tätigkeiten gelten in der Regel als "gewerbsmäßig". Wenn im Einzelfall unklar bleibt, ob eine Tätigkeit eine Bescheinigung nach § 43 erfordert, kann man beim Gesundheitsamt oder beim Gewerbeamt anfragen.

Um dem Infektionsschutz der Bevölkerung bei Vereinsfesten und ähnlichen Veranstaltungen Rechnung zu tragen, werden die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer durch ein **Merkblatt** über die wesentlichen **Grundregeln der Infektionshygiene und der Lebensmittelhygiene** unterrichtet. Diese Grundregeln **sind zu beachten, unabhängig davon, ob Belehrungspflicht besteht oder nicht.** Die Merkblätter werden den Veranstaltern von den **Gemeinden** im Rahmen einer Gestattung nach Art. 12 GastG bzw. der Anzeigepflicht nach Art. 19 LStVG ausgehändigt. **Auch** bei den Gesundheitsämtern und **im Internet kann man die Merkblätter bekommen**

Die Veranstalter müssen sicherstellen, dass die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer durch das Merkblatt informiert worden sind.

3. Was ist eine privat-hauswirtschaftliche Veranstaltung?

Privat-hauswirtschaftlich ist jede Veranstaltung für einen geschlossenen Personenkreis mit überwiegend selbst zubereiteter oder mitgebrachter Verpflegung wie z.B.: ein Kindergartenfest, zu dem nur Beschäftigte des Kindergartens und die Kinder mit ihren jeweiligen Angehörigen eingeladen sind und bei dem andere Personen ausdrücklich nicht zugelassen werden. **Da ein Kindergarten jedoch eine öffentliche Einrichtung ist, in der für einen sich in Abständen immer wieder ändernden Kreis von Kindern Gemeinschaftsverpflegung angeboten wird, müssen die Beschäftigten des Kindergartens, die mit den in § 42 IfSG genannten Lebensmitteln direkt (zum indirekt Kontakt siehe oben) in Berührung kommen können, belehrt sein. Das Gesundheitsamt geht davon aus, dass diese Personen durch die Belehrungen - Erst- und Folgebelehrung nach § 43 IfSG - sowie die Hygienebelehrung nach den EU-Verordnungen (HACCP-Konzept) sachkundig genug sind, um die Verantwortung für einen im Sinn des Infektionsschutzes unbedenklichen Ablauf einer privaten Veranstaltung zu übernehmen.**

Bei einer privaten Feier außerhalb einer Gastwirtschaft oder einer Einrichtung mit öffentlichem Charakter, z.B. bei einer geschlossenen Geburtstagsfeier in einem Privathaus **muss niemand eine Bescheinigung nach § 43 IfSG haben. Dennoch trägt der die Feier Ausrichtende die Verantwortung für die Folgen eines evtl. nicht sachgerechten Umgangs mit Lebensmitteln. Ebenso ist eine Schulleitung dafür verantwortlich, dass von einer von Schülern im Schulgebäude angebotenen Verpflegung mit Lebensmitteln nach § 42 Absatz 2 keine Gefahr für die Gesundheit der Verpflegten ausgeht.**

4. Wann ist etwas nicht privat-hauswirtschaftlich?

Der Privatbereich wird verlassen, sobald **eine Veranstaltung für mehr als einen eindeutig als privat zu definierenden, geschlossenen Personenkreis** geöffnet ist, **wie z.B. ein Schulfest, zu dem neben Lehrern, Schülern und Angehörigen auch ehemalige Schüler, Prominente aus der Politik und Funktionsträger aus der Verwaltung sowie Förderer und**

Freunde eingeladen werden oder Zugang haben. Gleiches gilt für ein Straßenfest, zu dem eine nicht genau bestimmte Nachbarschaft in § 42 IfSG genannte Lebensmittel mitbringt oder verzehrt. In Zweifelsfällen empfiehlt sich die Verpflegung (Herstellung, Anlieferung und Ausgabe) durch Profis, z.B. den Partyservice eines Lebensmittelbetriebes.

5. Wo wird man wie belehrt?

Nur die Erstbelehrung nach § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz wird **im Gesundheitsamt** durchgeführt **oder durch die** vom örtlich zuständigen Gesundheitsamt **beauftragten Ärzte**. Deren Bescheinigung ist der des Amtes gleichzusetzen. Die Beauftragung umfasst allerdings nur die Belehrung sowie die Ausstellung der daraus resultierenden Bescheinigung (auf der die Beauftragung vermerkt sein muss). Weitere Kompetenzen des Amtes haben die beauftragten Ärzte nicht!

Zurzeit sind im Landkreis Freising folgende Ärzte (in alphabetischer Reihenfolge der Orte) **beauftragt**. Wann, wo und für welchen Preis man Belehrungen durchführt, erfragen Sie bitte in den Arztpraxen oder, wenn es sich um Betriebsärzte handelt, im Betrieb. **Ärzte, die nicht aufgelistet sind, dürfen nicht belehren! (Beachten Sie bitte die nach der Liste folgenden Hinweise zur Belehrung):**

Beauftragte Ärzte nach § 43 IfSG; Stand: 01.08.2026

Ort:	Anschrift:	Name:	Tel.
85395 Attenkirchen	Am Südhang 5	Coutelle Christian	08168/717
84072 Au/Hallertau	Pfaffenhofener Str. 5	Dr. Freiling Anton	08752/330
84072 Au/Hallertau	Ahornweg 1	Dr. Neumaier-Asang Margit	08752/8699499
84072 Au/Hallertau	Mainburger Str. 19	Schiemenz Alexandra	08752/810300
84072 Au/Hallertau	Freisinger Str. 6	Dr. Marina Kufner	08752-8656150
85386 Eching	Obere Hauptstr. 2 (MVZ)	Andelfinger Ruth	089/3181169-0
85386 Eching	Obere Hauptstr. 2 (MVZ)	Leucht Christiane	089/3181169-0
85386 Eching	Obere Hauptstr. 2	Dr. Salimi-Palum Shahed	089/3181169-0
85386 Eching	Bahnhofstr. 4 b	Dr. Fischer Thomas	089/3192773
85386 Eching	Untere Hauptstr. 5	Dr. Rapf Christa	089/3191245
85386 Eching	Bahnhofstr. 4 b	Dr. Treff Julia	089/3192773
85777 Fahrenzhausen	Dorfstr. 16	Kraft Gernot	08133/9395470
85354 Freising	Untere Hauptstr. 27	Böhm Claudia	08161/3957
85354 Freising	Ziegelgasse 11	Dr. Bungartz-Catak Jessica	08161/94942
85354 Freising	Haydstr. 9	Dr. Dörfler-Schmidt Barbara	08161/141888
85354 Freising	Haydstr. 9	Dr. Martin Schwarz	08161/141888
85354 Freising	Alois-Steinecker-Str. 18	Dr. Fiedler Christian -ist im Landkreis betriebsärztlich tätig-	08161/243000
85354 Freising	Prinz-Ludwig-Str. 24	Dr. Huber Christine	08161/9362244

85354 Freising	Marienplatz 4	Dr. Michel Petra	08161/48710
85354 Freising	Obere Hauptstr. 11	Dr. Schröttle Wilhelm	08161/787480
85354 Freising	Ziegelgasse 1	Dr. Angelika und Dr. Stephan Schumm	08161/44414
85354 Freising-Haindlfing	Am Wald 5	Dr. von Stetten Holger	08167/488
85354 Freising	Hohenbachernstraße 7	Strenger Susanne	08161/42460
85354 Freising	Untere Hauptstr. 27	Walz Jochen	08161/3957
85354 Freising	Kesselschmiedstr. 10	Welker Matthias	08161/44261
85410 Haag/Amper	Freisinger Str. 56	Dr. Michel Petra	08167/1060
85399 Hallbergmoos	Erchinger Weg 1	Dr. Bischof Peter	0811/94163
95399 Hallbergmoos	BAD Lilienthalstr. 17	Dr. Marcus Kübler	0811/552610
85399 Hallbergmoos	BAD Lilienthalstr. 17	Dr. Sousedekova Sona	0811/552610
85399 Hallbergmoos	Theresienstr. 68	Dr. Jung Manfred	0811/8445
85399 Hallbergmoos	Maximilianstr. 20	Dr. Evelyn Reuss	0811/8787
85399 Hallbergmoos	Theresienstr. 78 b	Dr. Theil Edit	0811/99877670
85368 Moosburg	Georg-Schweiger-Str. 7	Dr. Englert-Mathes Kirsten	08761/722450
85368 Moosburg	Stadtplatz 15/I	Gruber-Candel Stefan	08761/2447
85368 Moosburg	Neptunstr. 18	Dr. Hohmann Gabriele Betriebsärztin	08761/754211
85368 Moosburg	Am Mühlbachbogen 75	Dr. Klose Eberhard	08761/1244
85368 Moosburg	Georg-Schweiger-Str. 7	Dr. Mathes Christoph	08761/722450
85368 Moosburg	Bahnhofstr. 30	Dr. Pongratz Anton	08761/2021
85368 Moosburg	Münchenerstr. 2	Dr. Strasser Monika	08761/1755
85368 Moosburg	Thalbacher Straße 47 a	Dr. Tiedemann Klaus	08761/63766
85405 Nandlstadt	Marktstr. 15	Dr. Große-Hering Michael	08756/1207
85405 Nandlstadt	Marktstr. 15	Strobel Carola	08756/1207
85405 Nandlstadt	Prov e.V. Aiglsdorf 19	Dr. Tobias Kilz	08756 91390-0
85405 Nandlstadt	Prop e.V. Aiglsdorf 19	Dr. Kragler Michael	08756/91390-0
85375 Neufahrn	Christl-Cranz-Str. 2	Dr. Schmidberger Andreas	08165-4505
85375 Neufahrn	Marktplatz 13 a	Dr. Ecker Annette	08165/6471324
85375 Neufahrn	Massenhausener Str. 24	Dr. Gfall Sybille	08165/970430
85375 Neufahrn	Höflinger-Müller GmbH Postfach 1265	Dr. Gröber Klaus Betriebsarzt	08165/79248
85375 Neufahrn	Max-Planck-Str. 1	Dr. Lang Ursula	08165/4465
85375 Neufahrn	Bahnhofstr. 18c	Dr. Erzsebet Csilla Lovas	08165/1011
85375 Neufahrn	Massenhausener Str. 24	Dr. Passern Jutta	08165/970430

85406 Zolling	Moosburger Str. 3	Dr. Hutsteiner Birgit	08167/1411
85406 Zolling	Moosburger Str. 3	Dr. Friedrich März	08167/1411
85072 Eichstätt	Pfarrgasse 3	Dr. Hiendl Christoph Otto Arbeitsmediziner -ist im Landkreis betriebsärztlich tätig-	08421/707550
82166 Gräfelfing	Freihamer Str. 8	Dr. Fleiner-Hoffmann Andrea -ist im Landkreis betriebsärztlich tätig-	089/89839829
93073 Neutraubling	Böhmerwaldstraße 5	Dr. Hott Uwe -ist im Landkreis FS Betriebsärztlich tätig-	

Der Zeitaufwand für eine sachgerechte Belehrung beträgt nach unserer Erfahrung mindestens 45 bis 60 Minuten. Er setzt sich zusammen aus der Lektüre der schriftlichen Belehrungsunterlagen (mindestens 20 min) und der mündlichen Belehrung mit der Gelegenheit, Fragen zu beantworten (mindestens 25 min) sowie der Abfrage einschlägiger Beschwerden. Die übrige Zeit ist für die Formalitäten erforderlich. **Die Belehrung von Personen mit geringen Deutschkenntnissen dauert länger und erfordert oft den Einsatz eines Dolmetschers, der vom zu Belehrenden oder seinem (künftigen) Arbeitgeber selbst organisiert und bezahlt werden muss.**

Wesentlich kürzere Belehrungszeiten lassen am Sinn des Angebots zweifeln! **Selbstverständlich gehen wir davon aus, dass sich die beauftragten Ärzte an die Vorgaben des Gesundheitsamtes halten.**

Sollten Sie dennoch schlechte Erfahrungen bei beauftragten Ärzten gemacht haben, rufen Sie im Gesundheitsamt (08161-600 84300, Fax 08161-600 84399) an oder informieren Sie die Lebensmittelüberwachung (Vermittlung Landratsamt Freising 08161-6000).

Das Gesundheitsamt bietet nur Gruppenbelehrungen (bei einem Termin bis zu ca. 10 Personen) zum Preis von 14 EURO pro Person an. In der Regel sind wir in der Lage, verteilt auf vier Termine an zwei Wochentagen, vierzig Personen pro Woche zu belehren. Die Belehrungen finden Dienstagvormittags und Donnerstag nachmittags statt. Ausnahmsweise können wir, wenn die beiden Termine nicht ausreichen, versuchen, einen weiteren Termin anzubieten.

Die Teilnahme an den Belehrungen ist nur nach Terminvereinbarung möglich.

Nur in Ausnahmefällen ergibt die Belehrung, dass zusätzlich ein ärztliches Attest vorzulegen ist, ehe die Bescheinigung ausgestellt werden kann. In der Regel erhält man unmittelbar im Anschluss an die Belehrung die Bescheinigung.

Das Belehren großer Gruppen halten wir, zumindest bei der behördlichen Erstbelehrung, aus didaktischen Gründen nicht für sinnvoll. Einzelbelehrungen im Gesundheitsamt sind nur ausnahmsweise möglich, da der Zeitaufwand nicht wesentlich geringer ist als der einer Gruppenbelehrung. Wir müssen dafür nach unserer seit 2002 geltenden Gebührenordnung 28 EURO berechnen.

Die vom Robert Koch-Institut empfohlenen Belehrungsinhalte, an denen sich auch das Landratsamt - Gesundheitsamt- Freising orientiert, finden sie beim Robert Koch-Institut (RKI) unter <http://www.rki.de> >Infektionsschutz >Infektionsschutzgesetz >Belehrungsbögen >gemäß § 43 IfSG Abs.1 Nr.1. Die Anlagen I und II sind in Bayern durch eine eigene Version ersetzt, die beide Anlagen zusammenfasst.

Letzte Aktualisierung im August 2016
Ihr Gesundheitsamt Freising

Wenn Sie Fragen oder Interesse an weiteren Informationen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung (Telefon 08161-600 84300).
<mailto:gesundheitsamt@kreis-fs.de>